

Thema des Monats

Februar 2015

Rauchwarnmelder

Es dürfte sich mittlerweile herumgesprochen haben, dass Rauchmelder in jedes Gebäude gehören, in denen sich Menschen aufhalten und durch Raumentwicklung zu Schaden kommen könnten.

Auch hier gilt wieder: „**Vorsorge ist besser als Nachsicht!**“ Darum hat man auf Landesebene gehandelt und die Einführung von Rauchwarnmeldern Zug um Zug zur Pflicht gemacht. In **Baden-Württemberg** besteht **seit Juli 2013** die **Rauchmelderpflicht** für Neubauten wie auch bei Gebäuden, die ab da umgebaut werden. Eine **Übergangsfrist** galt für Bestandsimmobilien, die **zum 01.01.2015 abgelaufen** ist. Da jedes Bundesland eigenständig über die Einführung entscheiden kann, gibt es auch unterschiedliche Fristen. Um sich über die geltenden Vorgaben in seinem Bundesland zu informieren, hilft zumeist ein Blick in die aktuelle **Landesbauordnung** (LBO) des entsprechenden Bundeslandes.



Bildquelle: MPS Elektrotechnik GmbH

Rauchgasvergiftungen sind tödlich!

Die unterschätzte Gefahr

In Deutschland verunglücken jedes Jahr mehrere hundert Menschen tödlich an den Folgen von Bränden. Dabei sterben die meisten nicht an dem Feuer selber, sondern an den giftigen Gasen, die entweder schon vor, oder durch den Brand entstanden sind und sich verbreitet haben. Durch das Einatmen der toxischen Substanzen kann es gleich – oder auch noch Tage später – zu Lungenveränderungen kommen, die die Aufnahme bzw. den Austausch des Sauerstoffs erschweren oder gar verhindern.

Abhilfe schaffen hier nur **Achtsamkeit** (Beseitigung von Gefahrenquellen) und die **Installation von Frühwarnsystemen** (Rauch- und / oder Gaswarnmelder).



Bildquelle: MPS Elektrotechnik GmbH

Varianten von Warnmeldern

Bereits in der Funktionsweise kann man zwischen unterschiedlichen Rauchmeldern wählen. So gibt es beispielsweise Ionisationsrauchmelder oder optische bzw. photoelektrische Rauchmelder.

Die optischen sind wohl die am weitesten verbreiteten Rauchmelder, die mittels einer Leuchtdiode und einer Fozelle eindringenden Rauch in der optischen Kammer registrieren und den Alarm einschalten.

Aber auch in der Ausstattung gibt es verschiedene

Thema des Monats

Februar 2015

Variationen. So kann man zwischen **Strom** oder **Batterie** betriebenen Modellen wählen.

Mittels **Funk-Rauchmeldern** hat man die Möglichkeit die Rauchmelder eines Gebäudes miteinander zu verbinden. Vorteil hierbei: Die registrierte Rauchentwicklung im Erdgeschoss wird an alle verbundenen Funk-Rauchmelder weitergeleitet. Dadurch gewinnt man **wertvolle Zeit für die Flucht**, um aus dem obersten Stock ins Erdgeschoss zu gelangen, noch bevor der **Fluchtweg voller Rauch** ist.

Für Küche und Bad sollten spezielle Warnmelder angebracht werden, damit Fehlalarme vermieden werden.

Weitere **Spezial-Warnmelder** mit grellem Blitzlicht gibt es **für Hörgeschädigte** Menschen.

Beim Einsatz von Gasherden oder Kaminen hilft ein Rauchmelder wenig. Hier ist der Einsatz von **Gasmeldern** unabdingbar. Da man Kohlenmonoxid nicht riechen kann, messen solche Melder den CO-Wert in der Raumluft. Auch Hitze- oder Flammenmelder können da zum Einsatz gebracht werden, wo Rauchmelder versagen oder viel zu spät anschlagen.



Bildquelle: MPS Elektrotechnik GmbH

Max. 3 Minuten bleiben für die Flucht!

Egal für welche Art und welchen Typ von Rauchwarnmeldern man sich entscheidet, bei der Qualität ist der Sparfuchs fehl am Platz. Für Rauchmelder gilt die Norm **DIN EN 14604**. Prüfsiegel und Zertifikate (CE, TÜV oder VdS) bescheinigen dem Käufer die notwendige Qualität. Das Q-Label vom VdS weist auf ein erhöhtes Qualitätsmerkmal hin.

Verantwortung für Installation und Wartung

Grundsätzlich steht erst einmal der **Bauherr** bzw. der **Eigentümer** in der Pflicht.

Die Norm **DIN 14676** regelt die Mindestanforderungen bspw. für den Einbau, den Betrieb und die Instandhaltung von Rauchwarnmeldern in Wohnungen.



Bildquelle: MPS Elektrotechnik GmbH

Aufenthaltsräume in denen bestimmungsgemäß Personen schlafen (Kinder-, Schlaf- und Gästezimmer) sowie **Retlungswege** (Flure, Treppen innerhalb von Wohnungen) sind mit Rauchmelder auszustatten. Dabei werden sie **waagrecht an der Decke in der Zimmermitte**, mind. aber 50 cm von der Wand montiert. Räume mit Raumteilern (bis unter die Decke) oder mit einer Fläche von über ca. 50 m² benötigen mehr als einen Rauchmelder.

Für die **regelmäßige Wartung** sind die Besitzer (Mieter) zuständig. Darunter zählt u.a. der **Austausch der Batterie** wie auch die **Überprüfung der Funktionalität** durch Auslösen des Testalarmtasters. In einem **Wartungsbuch** können die Durchführungen dokumentiert werden.